Foto: K.-H. Frieler

Olga A. Voy-Swoboda ist Rechtsanwältin in Emsdetten; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd (www.pferdesportanwalt.de).

Tierschutz im Pferdesport

Pferdehalter und Reiter bewegen sich wie alle anderen Mitmenschen im gesellschaftlichen Kontext mit seinen Werten und Normen. In der Rechtsprechung kommt die veränderte Wahrnehmung des Pferdes zunehmend zum Ausdruck.

Jedes Tier weist in Bezug auf seine Nutzung Besonderheiten auf, wobei diese beim Pferd darin besteht, dass es heute nahezu ausschließlich zur Ausübung einer Sportart genutzt wird. Diese immer stärker werdende soziokulturelle Bedeutung des Pferdes geht einher mit einer veränderten Betrachtungsweise der Beziehung zum und vom Umgang mit diesem Tier, was in den letzten Jahrzehnten verstärkt in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis zum Ausdruck kommt.

Mutwillige und grausame Tierquälerei wurde erstmals 1822 in England unter Strafe gestellt, 1838 im Kriminalgesetz des deutschen Königreichs Sachsen, wobei die Tierquälerei noch mit der Erregung öffentlichen Ärgernisses in Zusammenhang stehen musste. Erstmals im Reichstierschutzgesetz vom 24. November 1933 wurde es im Allgemeinen verboten, ein Tier unnötig zu quälen oder zu misshandeln. Nach dem Ende des Dritten Reichs galt dieses Gesetz fort und wurde in den 50er- und 60er-Jahren durch politisch und privat motivierte Initiativen des Tierschutzes weiterentwickelt, hauptsächlich in Bezug auf Schlachtung, Transport und das Phänomen Massentierhaltung, welches zur Zeit des Reichstierschutzgesetzes noch völlig unbekannt war. Am 24. Juli 1972 wurde das bis heute bestehende, oftmals erweiterte und geänderte Tierschutzgesetz des Bundes erlassen.

Gesetzesentwürfe zur Verbandsklage im Tierschutzrecht

Das Tierschutzgesetz schafft die gesetzliche Grundlage für die zuständigen Verwaltungs- und Strafverfolgungsorgane, Verstöße zu verfolgen und zu ahnden. Bislang gab es kein rechtliches Instrumentarium für Privatpersonen oder Verbände bei Verstößen gegen das Gesetz selbst rechtlich tätig zu werden. Dies wird sich aber nun ändern: Nach den Vorreitern im Naturschutz- und im Verbraucherschutzrecht sind im Mai 2011 in NRW und im Saarland Gesetzesentwürfe zur Verbandsklage im Tierschutzrecht verabschiedet worden, in Bremen wurde dies bereits umgesetzt. Danach können Interessenverbände selbstständig gegen behördliche Maßnahmen, also z. B. Genehmigungen oder Erlaubniserteilungen vorgehen, d. h. klagen, obgleich nicht sie persönlich, sondern gemeinschaftliche Interessen betroffen sind. Ob überhaupt und inwieweit sich dieses neue Klagerecht in der Praxis des Pferdesports auswirken wird, bleibt abzuwarten.

„Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“ lautet die Generalklausel des § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes. Die zentral in Rechtsprechung und Literatur auch bei den anderen Tierarten teilweise kontrovers diskutierten und umstrittenen Begriffe sind die des „Leidens“ und des „vernünftigen Grundes“. Leiden sind alle nicht bereits vom Begriff „Schmerzen“ umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unwohlsein hinausgehen (BGH, 18. Februar 1987, 2 StR 159/86). Auch Stress kann bereits, muss aber nicht ein Leiden darstellen. Ob ein Leiden vorliegt, muss daran gemessen werden, ob äußerlich wahrnehmbare Verhaltensauffälligkeiten festzustellen sind (OLG Celle, 18. Dezember 2010, 32 Ss 154/10). Es gilt der Abwägungsgrundsatz: Je stärker die Beeinträchtigung des Tieres, desto schwerwiegender muss der Nutzen der schädigenden Handlung sein.

Ob ein vernünftiger Grund für eine bestimmte Beeinträchtigung gegeben ist, hängt wiederum maßgeblich von der gesellschaftlichen Akzeptanz gewisser Handlungsweisen und dem hierüber bestehenden Konsens ab. Daher ist es wichtig, diesen Konsens herzustellen und herauszuarbeiten auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Möglichkeiten.

Leitlinien als Orientierungshilfe

So sind die Leitlinien zur Pferdehaltung (aktueller Stand: 9. Juni 2009) stets weiter entwickelt und den Grundbedürfnissen des Pferdes weiter angepasst worden. Die Leitlinien zum Tierschutz im Pferdesport gibt es seit dem 1. November 1992. Leitlinien besitzen zwar keine Rechtsverbindlichkeit. Sie stellen aber für den Gesetzesvollzug eine wichtige Orientierungshilfe dar (VG Minden, 18. November 2010, 2 K 2485/08).

Was die Pferdehaltung betrifft, so sind in den letzten Jahren zahlreiche verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Urteile gefällt worden. Hierbei spielen mehrere Faktoren eine Rolle: Tierärzte, Pferdehalter, Nachbarn, Tierschutzvereine sowie aufmerksame Mitbürger scheuen sich offenbar nicht, Verstöße gegen das Tierschutzgesetz in diesem Bereich zur Anzeige zu bringen – Behörden und Gerichte haben durch die Richtlinien und Verordnungen kla-

re Vorgaben. Nicht zuletzt Streit entscheidend wirken sich in diesen Fällen tierärztliche Sachverständigengutachten und Stellungnahmen aus. Vom rechtlichen Instrumentarium, welches von der Verweigerung von Genehmigungen und Erlaubnissen, Auflagenerteilungen über Tierhaltungsverbote bis hin zu Enteignungen führt, wird hier tatsächlich Gebrauch gemacht.

Spärlicher fällt hingegen die Statistik zu Verurteilungen im Bereich der Sportausübung aus. Ein indes aufsehenerregendes und in der Reiterwelt heiß diskutiertes Urteil erging am 25. November 2008 durch das Landgericht Kiel (7 Kls 30/08). Eine international erfolgreiche Berufsreiterin hatte sich aufgrund starken Ausbindens, Longierens auf kleinem Zirkel, starken Einschlagens mit der Peitsche auf das Pferd, Stoßen von Sporen in den Flanken- oder Brustkorbbereich sowie starken Zerrens am Trensengebiss gemäß § 17 Nr. 2a und Nr. 2b TierschG strafbar gemacht.

Damit sich der Tierschutzgedanke im und nicht gegen den Pferdesport etabliert und weiterentwickelt, ist es erforderlich, laufend die Regeln zu verbessern, tiermedizinische Erkenntnisse zu kommunizieren, Verstöße gegen das Gesetz zur Anzeige zu bringen und zu ahnden und vor allem Vorbild im verantwortungsbewussten Umgang mit dem Partner Pferd zu sein. Hierbei sind sowohl Praktiker, Sportler und Funktionäre, Verbände und Juristen sowie Tierärzte und Medien gefragt.

Olga A. Voy-Swoboda

Einmaleins des Pferderechts

Unsere Fachautorin Rechtsanwältin Olga A. Voy-Swoboda hat ihre Broschüre „Das Einmaleins des Pferderechts“ in komplett überarbeiteter zweiter Fassung vorgelegt. In dem Ratgeber werden nun neben Themen wie dem Pferdekauf, der Pensionspferdehaltung und Tierhalterhaftpflicht auch der Auktionskauf, die Reitbeteiligung und die Haftung des Tierarztes berücksichtigt. Aktuelle Urteile aus den Jahren 2009 und 2010 bringen das Wissen des Pferdebesitzers auf den neuesten Stand.

„Das Einmaleins des Pferderechts“, von Olga A. Voy-Swoboda, erhältlich über den Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup, Leser- und Abonnentenservice, Tel. 0 25 01/80 13 04, Fax 0 25 01/80 13 51, service@lv.de